

Anerkennungsgesetz – Auf einen Blick

Diakonie 
Bundesverband

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.

Berlin, 28. März 2012

Zentrum Kommunikation

Pressestelle
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: +49 30 830 01-130
Telefax: +49 30 830 01-135
pressestelle@diakonie.de

Was ist das Anerkennungsgesetz?

Das sogenannte Anerkennungsgesetz – das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – bietet erstmals eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage, um ausländische Berufsqualifikationen anzuerkennen. Das heißt: Künftig soll es für Menschen, die im Ausland einen Beruf erlernt oder studiert haben, einfacher werden, auch in Deutschland in diesem Beruf zu arbeiten. Sie erhalten einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation innerhalb von drei Monaten geprüft wird, dies unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Das Bundesgesetz tritt zum 1. April 2012 in Kraft. Es umfasst zum einen ein neues Rahmengesetz, das sogenannte Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Darüber hinaus werden rund 60 Berufsgesetze und Verordnungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen angepasst.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung schätzt, dass bis zu 300.000 Menschen von der neuen Regelung profitieren werden.

Organisation und Finanzierung

Die Neuerungen im Detail

- Das Gesetz weitet die Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen aus:
 - Alle Menschen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, erhalten einen Rechtsanspruch auf ein so genanntes Feststellungsverfahren. Dieses prüft, ob die im Ausland erworbene berufliche Qualifikation den deutschen Standards entspricht und somit in Deutschland anerkannt wird.
 - Künftig werden auch ausländische Qualifikationen eines in Deutschland nicht reglementierten Berufs geprüft. Dies betrifft rund 350 Berufe. Bisher gab es nur für Spätaussiedler ein gesetzlich geregeltes Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe.
Zur Erläuterung: In Deutschland wird zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen unterschieden. Reglementiert bedeutet: Für den Berufszugang sowie um den Beruf ausüben zu können, muss eine bestimmte Qualifikation nachgewiesen werden. Dies

gilt für rund 60 Berufe in Deutschland, beispielsweise Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Anwälte, Notare sowie den öffentlichen Dienst. Um einen reglementierten Berufe in Deutschland auszuüben, konnten und mussten Ausländer bereits bislang ihren Berufsabschluss in Deutschland anerkennen lassen.

Nicht reglementiert bedeutet dagegen, dass für die Berufsausübung keine staatliche Anerkennung notwendig ist. Dazu zählen die meisten akademischen Berufe und die Ausbildungsberufe. Für diese gab es bislang kein formales Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Abschlüsse, außer für Spätaussiedler.

- Der Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren besteht unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit. Bislang mussten die Anerkennungssuchenden nach ihrer Staatsangehörigkeit differenziert werden.
- Das Gesetz verbessert die Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen:
 - Für die unterschiedlichen Berufe gibt es künftig eine einheitliche Rechtsgrundlage, um die Berufsqualifikationen zu bewerten und anzuerkennen.
 - „Gleichwertigkeit“ statt „Gleichartigkeit“ einer Qualifikation wird bewertet.
 - Berufserfahrung wird zusätzlich zur Ausbildung berücksichtigt.
 - Der Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation muss – gemäß Rechtsanspruch – innerhalb von drei Monaten geprüft werden.
 - Die Kopplung des Berufszugangs an die deutsche Staatsangehörigkeit wird abgeschafft. Viele Berufe konnten in Deutschland bisher nur ausgeübt werden, wenn man die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit besaß. Dies galt beispielsweise für den Arztberuf: Ein Arzt iranischer Staatsangehörigkeit beispielsweise durfte sich in Deutschland nicht als Arzt niederlassen, unabhängig von seinen fachlichen Qualifikationen sowie unabhängig davon, ob er beispielsweise sogar in Deutschland studiert hatte. Teilweise allerdings konnte vorläufig und unter bestimmten Auflagen eine Berufserlaubnis, z. B. für eine Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus, erteilt werden.

Geltungsbereich des Gesetzes

- Zuständigkeiten Bund und Bundesländer
Das neue Gesetz betrifft nur Berufe, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Dazu gehören Berufe wie Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Kranken- oder Altenpfleger.
Für einige Berufe, wie etwa Erzieher, Lehrer, Architekten oder Ingenieure, sind die Bundesländer zuständig. Geplant ist jedoch, auch die länderspezifischen Regelungen gemäß dem neuen Bundesgesetz neu zu regeln und die Verfahren dadurch zu vereinheitlichen.
- Anerkennung von Hochschulabschlüssen
Auch für viele Hochschulabschlüsse ist das Gesetz nicht anzuwenden. Nämlich für alle, die zu nicht reglementierten Berufen führen. Dazu zählen beispielsweise die Studiengänge Informatik, Biologie oder Germanistik. Ausländer mit derartigen Abschlüssen wenden sich an die **Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen**, um ihre Abschlüsse bewerten zu lassen und ein Gutachten zu erhalten. Oder aber sie bewerben sich direkt auf dem Arbeitsmarkt – dann entscheidet der potenzielle Arbeitgeber, wie er den im Ausland erhaltenen Hochschulabschluss bewertet.

Ob das Gesetz im individuellen Fall anwendbar ist und welche Stellen zuständig sind, kann im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse [Anabin](#) (*Anabin* steht für "Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise") nachgeschlagen werden. Auch die [Internetseite für berufliche Anerkennung](#) sowie die [Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen](#) helfen weiter.

Antragsstellung

▪ **Zuständige Stellen**

Ansprechpartner für die Anerkennung von Abschlüssen für reglementierte Berufe sind weiterhin die Stellen und Behörden, die bislang die Abschlüsse von Anerkennungssuchenden geprüft haben. Für nicht reglementierte Berufe sind künftig die Industrie- und Handelskammern sowie die örtlichen Handwerkskammern zuständig.

Das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“, das 2005 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ins Leben gerufen wurde, bietet eine [Übersicht über örtliche Anlaufstellen](#) für eine Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

▪ **Erforderliche Unterlagen**

Für den Antrag notwendig sind eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge sowie der bisherigen Erwerbstätigkeiten, ein Identitätsausweis sowie Nachweise über die im Ausland erworbene Berufsqualifikation und die Berufserfahrung.

▪ **Prüfung**

Geprüft wird, ob der ausländische und der deutsche Bildungsabschluss „gleichwertig“ sind. Das heißt, ob gleichwertige Qualifikationen, ein gleichwertiges Wissen erlangt wurden. Ist dies der Fall, kann der jeweilige Beruf auch in Deutschland ausgeübt werden.

Wurden die Abschlüsse als nicht gleichwertig befunden, können sich die Betroffenen durch Weiterbildungen, Lehrgänge oder ähnliches weiterqualifizieren. Danach haben sie erneut die Möglichkeit, ihren Abschluss anerkennen zu lassen.

Wichtig: Für reglementierte Berufe ist eine entsprechende Weiterbildung verpflichtend, sonst kann der Beruf nicht ausgeübt werden. Alle nicht reglementierten Berufe können theoretisch auch ausgeübt werden, wenn der ausländische Abschluss nicht als gleichwertig anerkannt wurde. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind dadurch jedoch oft geringer.

▪ **Kosten**

Teilweise werden Kosten für das Feststellungsverfahren und eventuelle Nachqualifizierungen erhoben. Diese muss der Antragsteller zunächst selbst tragen. Unter Umständen werden die Kosten jedoch auch durch die Agentur für Arbeit oder das Sozialamt übernommen.

▪ **Beratung und Unterstützung**

Die Wohlfahrtsverbände, zum Beispiel die Diakonie, beraten und unterstützen Anerkennungssuchende in ihren Migrationsberatungsstellen.

Historie und Ausblick

23. März 2011: Das Bundeskabinett verabschiedet den Gesetzesentwurf.
29. September 2011 Der Deutsche Bundestag beschließt den Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen.
04. November 2011 Der Bundesrat stimmt dem Entwurf des Anerkennungsgesetzes zu.
- Februar 2012 Ähnlich dem Anerkennungsgesetz des Bundes koordiniert die Kultusministerkonferenz eine Musterregelung für die entsprechenden Anerkennungsgesetze in den Bundesländern. Denn auch die Anerkennung von Berufen wie Lehrer, Ingenieur, Architekt oder Erzieher, für die die Bundesländer zuständig sind, soll verbessert werden.
1. April 2012 Das Anerkennungsgesetz tritt in Kraft.
1. Dezember 2012 Die Regelung im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, die bestimmt, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten entschieden sein muss, tritt in Kraft.

Hintergrund und Zahlen

In Deutschland leben derzeit rund 2,9 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren höchsten beruflichen Abschluss im Ausland erworben haben. Dies geht aus einer Sonderauswertung des Mikrozensus 2008 hervor, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführt wurde.

Schätzungen zufolge leben in Deutschland fast 300.000 Ausländer vor allem aus Nicht-EU-Ländern, die nicht in ihren gelernten Berufen arbeiten können, weil ihre Abschlüsse nicht anerkannt werden.

In ihren über 100 Migrationsberatungsstellen berät die Diakonie auch zu Fragen rund um ausländische Abschlüsse.

Informationen im Netz

Die Landesverbände der Diakonie helfen, wenn eine Migrationsberatungsstelle der Diakonie vor Ort gesucht wird: <http://www.diakonie.de/landesverbaende-1323.htm>

„Anerkennung in Deutschland“ ist das neue Informationsportal zum Anerkennungsgesetz des Bundes. Das Anerkennungsportal informiert ab dem 30. März 2012 aktuell über rechtliche Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung. <http://www.anerkennung-in-deutschland.de/>

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bieten die Informationsportale

- <http://anabin.kmk.org/> sowie
- <http://www.berufliche-erkennung.de/>

Das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ bietet eine Übersicht über örtliche Anlaufstellen für eine Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: <http://www.netzwerk-iq.de/>

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland. Dort werden u.a. weiterhin Hochschulabschlüsse bewertet, die zu nicht reglementierten Berufen führen. Informationen: <http://www.kmk.org/zab/unsere-aufgaben.html>

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 ist einsehbar unter <http://www.bmbf.de/pubRD/bqfg.pdf>

Eine Übersicht über die rund 60 in Deutschland reglementierten Berufe gibt es unter http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.indexCountry&cld=3